

Vereinsatzung

Institut für Sozialkritik Freiburg (ISF) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut für Sozialkritik Freiburg (ISF) e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Bildung. Besonders gefördert werden soll die kritische Aufklärung im Sinne der humanistischen Bildung. Indem sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Theorien mit ihren historischen, philosophischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen konfrontiert werden, soll ein Bewusstsein gefördert werden, das zu den modernen Theorien und kulturellen Strömungen ein reflektiertes Verhalten entwickelt.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und keiner bestimmten Weltanschauung verpflichtet.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung regelmäßiger, auch Nichtvereinsmitgliedern offener Gesprächs-, Studien- und Arbeitskreise,
 - b) regelmäßige Publikation von dem Vereinszweck dienlichen Schriften,
 - c) Durchführung von Bildungsseminaren,
 - d) Organisation von Vortragsveranstaltungen,
 - e) Initiierung und Unterstützung dem Vereinszweck dienlicher Forschungsvorhaben,
 - f) intensive Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten, Universitäten, Forschungseinrichtungen u.ä.

§ 3 Vermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Alle Aktivitäten des Vereins werden allein aus Mitgliedsbeiträgen, Kostenbeiträgen bei Veranstaltungen, Spenden, Schenkungen, staatlichen Zuwendungen etc., sowie aus den Erlösen von Publikationen gemäß § 2 Abs. 4 Lit. b) finanziert.
- (4) An bestimmte Projekte des Vereins gebundene Spenden oder Darlehen dürfen nicht ohne Genehmigung des Spenders oder Gläubigers anderweitig verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die in § 2 Abs. (2) genannten Ziele unterstützen will. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

- (2) Vereinsmitglieder haben einen Beitrag in Geld zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung durch Beschluss entscheidet. Dessen Höhe kann vom Vorstand aus sozialen Gründen in Einzelfällen ermäßigt werden. Eine Rückzahlung des Beitrags oder eines Teils desselben ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der erste Mitgliedsbeitrag beim Verein eingegangen ist.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten je ein Exemplar der Neuerscheinungen der Publikationen des Vereins (ça ira-Verlag) kostenlos. Sie können zudem je fünf Exemplare aller Publikationen des Vereins mit einem Rabatt von 50% auf den Ladenverkaufspreis beziehen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod;
 - b) freiwilligen Austritt, der in Textform dem Vorstand gegenüber zu erklären ist;
 - c) Ausschluss durch den Vorstand.
- (6) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich und dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig; gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus zwei Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Er ist nur beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des älteren Vorstands.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - e) Entscheidung über die Verwendung der Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen und die nicht ausdrücklich zweckgebunden waren,

- f) Initiierung und Koordinierung der Außentätigkeit des Vereins bspw. durch die Unterbreitung von Angeboten, Vorträge zu halten, oder der Mitarbeit in anderen Initiativen etc.
- (3) Neben dem Vorstand können für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden (§ 30 BGB).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie bestimmt die Richtlinien für alle Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Abberufung und Wahl des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - c) die Festlegung der Höhe der Beiträge.
- (3) In allen Angelegenheiten, die der Zwecksetzung des Vereins entsprechen, kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand Aufträge erteilen, soweit dies nicht dieser Satzung oder den Gesetzen widerspricht.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet außerdem in allen Fragen, für die im Vorstand keine Einigung erzielt worden ist und die der Mitgliederversammlung von einem Vorstandsmitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Zu Beginn wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, sobald dies von einem Vorstandsmitglied oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
- (3) Der Termin einer Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres liegen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Die Einladung muss Ort, Zeit und die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge auf Änderung der Satzung müssen dem Einladungsschreiben mit vollem Wortlaut beigelegt werden.
- (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung durch Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, sofern ordnungsgemäß geladen, jederzeit, solange mindestens die Hälfte der anfänglich bei der Versammlung anwesenden Mitglieder immer noch anwesend ist. Die Versammlung wird erst beschlussunfähig, wenn der Versammlungsleiter diese feststellt.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- (9) Die Stimmabgabe erfolgt offen, soweit dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (10) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter unterschrieben und wird auf Anfrage an Mitglieder in Kopie verschickt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an Pro Asyl e.V.